

Checkliste zur Durchführung von EC-Angeboten im Landesverband Niedersachsen

Liebe EC-Leiter*innen,
hier kommt die neue Checkliste, mit der wir euch auf den neuesten Stand bringen wollen, wann welche Regelungen für Präsenzangebote gelten. **In der neuen Verordnung wurden nun auch die Regelungen für Warnstufe 2 + 3 festgelegt, die wir mit aufgenommen haben.** Neuerungen/Änderungen zur letzten Checkliste sind wieder **farblich** hinterlegt. Bei Fragen meldet euch.

Sollen Angebote live durchgeführt werden?

Viele Angebote finden in Präsenz statt – das ist großartig! Es ist aber auch in Ordnung, wenn ihr das nicht tut. Wir bitten euch, weiterhin verantwortungsbewusst mit der Frage umzugehen, ob eure Angebote in Präsenz stattfinden oder nicht. Das kann nur in Absprache mit der Gemeindeleitung, den Eltern, den Mitarbeitenden und ggf. den Teilnehmenden geschehen. Wenn ihr euch gegen Live-Treffen entscheidet, bitten wir euch, den Kids und Teens Alternativen anzubieten, z.B. Online-Treffen, Telefonkontakt, ein Gruß nach Hause, ... Wenn ihr dazu Ideen benötigt, wendet euch an die Jugendreferent*innen, die euch da gerne unterstützen.

Ab wann ein Wechsel zwischen den Regelungen vollzogen wird in Bezug auf die Warnstufen, muss durch euren Landkreis mit Hilfe einer Allgemeinverfügung bekannt gegeben werden.

Folgende Punkte sind bei der Durchführung von Live-Treffen zusätzlich zu den Punkten aus der Checkliste generell zu beachten:

- Einhaltung des Hygienekonzepts der Räumlichkeiten (dieses **muss** vorliegen)
- ihr seid an die Weisungen des Landesverbandes gebunden, da wir für euch haften (Ausnahme bei der Haftung sind nur die wenigen Orte, die ein eigener e.V. sind)
- neben den Punkten aus dieser Checkliste könnt ihr vor Ort weitere Hygiene- oder Sicherheitsmaßnahmen vornehmen, wenn euch das sinnvoll erscheint
- Info an den Landesverband über die Durchführung von Angeboten über die Geschäftsstelle (info@ec-niedersachsen.de)

Farblegende:

-  = Grundstufe
-  = Warnstufe 1 **oder Inzidenz über 50**
-  = Warnstufe 2
-  = Warnstufe 3

Angebot (immer bis max. 1000 Personen)	max. Personenzahl	Abstandsregeln	Mund-Nasen-Bedeckung (MNB)¹	Greift die 3G-Regel? Weitere Infos s. unten
Kinder- und Jugendarbeit Indoor	unbegrenzt	Abstand soll eingehalten werden	ohne MNB	nein
	unbegrenzt	Abstand soll eingehalten werden	ohne MNB	nein
	unbegrenzt	Abstand soll eingehalten werden	ohne MNB	nein
	unbegrenzt	Abstand soll eingehalten werden	ohne MNB	nein
Kinder- und Jugendarbeit Outdoor	unbegrenzt	Abstand soll eingehalten werden	ohne MNB	nein
	unbegrenzt	Abstand soll eingehalten werden	ohne MNB	nein
	unbegrenzt	Abstand soll eingehalten werden	ohne MNB	nein
	unbegrenzt	Abstand soll eingehalten werden	ohne MNB	nein
offenes Angebot („Kommen und Gehen“)				
Mitarbeiter*innen- / Leitungs-Treffen				
Tagesausflüge	Die einzuhaltenden Regeln richten sich nach eurem Reiseziel. Entsprechende Infos sind in der Verordnung des Landes Niedersachsen zu finden oder beim Reiseziel selbst zu erfragen.			

¹ Kinder unter 6 Jahren sind von der Pflicht einer MNB befreit. Das trifft auch auf Personen zu, die einen entsprechenden amtlichen/medizinischen Nachweis über die Befreiung vorlegen. Ab 14 Jahren muss eine **medizinische MNB** getragen werden in öffentlich zugänglichen Räumen und bei Zusammenkünften und Veranstaltungen in geschlossenen Räumen bei einer Teilnehmendenzahl von mehr als 25 Personen ~~zuzüglich Geimpfte, Genesene und neg. Getestete.~~

Freizeiten Weitere Infos s. unten	unbegrenzt	innerhalb der Gruppe kein Abstand	innerhalb der Gruppe keine MNB	nein
	50 (zzgl. Mitarbeitende)	innerhalb der Gruppe kein Abstand	innerhalb der Gruppe keine MNB	ja: bei Anreise, außerdem mind. 2x wöchentlich ²
	50 (zzgl. Mitarbeitende)	innerhalb der Gruppe kein Abstand	innerhalb der Gruppe keine MNB	ja: bei Anreise, außerdem mind. 2x wöchentlich
	50 (zzgl. Mitarbeitende)	innerhalb der Gruppe kein Abstand	innerhalb der Gruppe keine MNB	ja: bei Anreise, außerdem mind. 2x wöchentlich
Wohnwochen	Die Vorgaben dazu sind unklar und hängen auch davon ab, wie die örtlichen Begebenheiten sind (z.B. Waschmöglichkeiten). Eine Besonderheit bei Wohnwochen ist außerdem, dass die Personen tagsüber an unterschiedlichen Orten (Schule, Arbeit, ...) unterwegs sind und sich anschließend wieder treffen. Deshalb muss mit dem Gesundheits- bzw. Ordnungsamt des jeweiligen Landkreises abgesprochen werden, ob entsprechende Angebote durchgeführt werden dürfen. Wenn ja, dann gelten die Vorgaben für Freizeiten.			
Tagesseminare				
Seminare / Bildungsveranstaltungen mit Übernachtung	s. Freizeiten			
Gremiensitzung / Mitglieder- versammlungen (rechtlich notwendige Sitzungen)	unbegrenzt	Abstand soll eingehalten werden	mit MNB: ab einem Alter von 14 Jahren muss eine medizinische Maske getragen werden; MNB kann am Platz abgenommen werden	nein
	unbegrenzt	Abstand soll eingehalten werden	mit MNB: ab einem Alter von 14 Jahren muss eine medizinische Maske getragen werden;	nein

² **Testungen zur Anreise und während der Maßnahme: Wir wollen als christlicher Verband alle Personen gleich behandeln und ihnen allen eine höchstmögliche Sicherheit bieten. Deshalb müssen sich alle Personen (unabhängig vom Impfstatus oder Genesen-Status) sowohl zur Anreise testen lassen als auch die Tests während der Maßnahme machen.**

			MNB kann am Platz abgenommen werden	
	unbegrenzt	Abstand soll eingehalten werden	mit MNB: ab einem Alter von 14 Jahren muss eine medizinische Maske getragen werden; MNB kann am Platz abgenommen werden	nein
	unbegrenzt	Abstand soll eingehalten werden	mit MNB: ab einem Alter von 14 Jahren muss eine medizinische Maske getragen werden; MNB kann am Platz abgenommen werden	nein

Für die **Durchführung von Freizeiten** gelten folgende Bedingungen:

- für jede Freizeit muss es ein eigenes Hygienekonzept geben
- bei **Freizeiten in Gemeindehäusern**: Die Vorgaben dazu sind nicht eindeutig und hängen auch davon ab, wie die örtlichen Begebenheiten sind (z.B. Waschmöglichkeiten). **Deshalb muss mit dem Gesundheits- bzw. Ordnungsamt des jeweiligen Landkreises abgesprochen werden, ob entsprechende Angebote durchgeführt werden dürfen.**
- Die Aufsicht muss durch pädagogische Fachkräfte oder durch Personen mit einer gültigen Jugendleitercard („JuLeiCa“) erfolgen. Es reicht aus, wenn **einige der Mitarbeitenden** diese Voraussetzung erfüllen, es muss nicht jede*r sein.
- Bei Freizeiten, die in einer Beherbergungsstätte stattfinden, sind die dort gültigen Regelungen einzuhalten. Infos dazu am besten direkt dort nachfragen.
- bei Freizeiten außerhalb Niedersachsens sind die entsprechenden Regelungen des jeweiligen Bundeslandes zu beachten
- Bitte beachtet die Fußnote zu den Testungen!!!

Was bedeutet die 3G-Regelung?

3G = Geimpft, Genesen, Getestet (Zutritt/Teilnahme nur mit entsprechendem schriftlichen/digitalen Nachweis)

Der Nachweis über den Status „Genesen“ ist 6 Monate gültig.

Folgende Regelungen gelten für die Vorlage von Testnachweisen:

- es muss ein schriftlicher Nachweis über ein negatives Antigen-Testergebnis (PoC-Test) vorgelegt werden, welches nicht älter als 24h ist oder
- es muss ein schriftlicher Nachweis über ein negatives PCR-Testergebnis vorgelegt werden, welches nicht älter als 48h ist oder
- ein Selbsttest kann unter Aufsicht einer Person, die vom Veranstalter bestimmt ist, vor Ort durchgeführt werden. Ist dieses Testergebnis positiv, kann die getestete Person nicht an der Veranstaltung teilnehmen. Die Personendaten müssen dann durch den Veranstalter an das zuständige Gesundheitsamt übermittelt werden. Ist das Testergebnis negativ, kann die Person teilnehmen. Gültigkeit des Testergebnisses 24h. Die Testung ist zu dokumentieren (Personendaten, Datum, Uhrzeit, Fabrikat des Tests, Testergebnis, beaufsichtigende Person).
- Kinder und Jugendliche bis zu einem Alter von einschließlich 18 Jahren sind von der Testpflicht ausgenommen, außer bei der Durchführung von Freizeiten.
- Bei Warnstufe 3 ist ein negatives Antigen-Testergebnis nicht mehr ausreichend. Es muss ein PCR-Testergebnis vorgelegt werden.

Durchführung von Gottesdiensten: Solange der Gottesdienst als EC-Veranstaltung deklariert ist, gelten die gleichen Vorgaben wie für die allgemeine Kinder- und Jugendarbeit. Wenn der Gottesdienst hingegen als Ökumene stattfindet oder der Veranstalter eine Kirchengemeinde, Gemeinschaft o.Ä. ist, gelten deren Vorschriften.

Für alle anderen Veranstaltungen, die nicht im Rahmen der Kinder- und Jugendarbeit stattfinden und nicht in die Tabelle einzuordnen sind **oder mit mehr als 1000 Teilnehmenden stattfinden,** sind die weiteren Vorschriften der Landesverordnung zu beachten.

Essen und Trinken: Der Verzehr von Essen und Trinken ist möglich. **Dies gilt nur für Gruppenstunden, Treffen von Mitarbeitenden und offene EC-Angebote!** Bei allen anderen Veranstaltungen: s. Handlungsempfehlungen der Landeskirche bzw. Niedersächsische Verordnung.

Hygiene- und Sicherheitsvorschriften (gelten für alle Angebote):

Anforderung	Wer kümmert sich drum?
Wir informieren uns, ob es für unseren Landkreis oder unsere Kommune weitere Vorschriften gibt und halten diese ein.	
Für jedes Angebot fertigen wir eine Liste mit Namen, Adressen und Telefonnummern aller Anwesenden an. Außerdem vermerken wir Datum und Dauer des Angebots. Die Aufbewahrungspflicht gilt für drei Wochen. Nach vier Wochen ist diese Liste spätestens zu Vernichten. Die Kontaktdaten können auch digital erfasst werden.	

<p>Wir achten darauf, dass die Hygiene am Eingang und Ausgang eingehalten wird:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Abstand einhalten zu Personen außerhalb der Gruppe - ggf. Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung (s. Tabelle) - Desinfektionsmittel benutzen - Türklinken nicht anfassen (Tür am besten auflassen) - Erkundigung nach Krankheitssymptomen 	
<p>Wir verzichten möglichst auf Körperkontakt.</p>	
<p>Vor, während und nach dem Angebot stoßlüften wir die Räume regelmäßig und ausreichend (alle 20 Minuten für fünf Minuten lüften).</p>	
<p>Kennzeichnung der Maßnahmen:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Kennzeichnung der Laufwege - Anbringung von Hinweisschildern mit Erläuterungen der Hygienemaßnahmen - ggf. Kennzeichnung der Sitzplätze und Entfernung überschüssiger Stühle 	
<p>Wir stellen bei den Sanitäreinrichtungen sicher:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Seife - ausschließlich Einmalhandtücher aus Papier - Desinfektionsmittel - vor und nach dem Angebot: Reinigung und Desinfektion 	
<p>Wir reinigen die Räume und benutzte Gegenstände vor und/oder nach der Benutzung gründlich entsprechend dem Hygienekonzept.</p>	
<p>Musik: Singen drinnen: Das Singen ist unabhängig von der Inzidenz oder Warnstufe erlaubt. Singen draußen: Das Singen ist unabhängig von der Inzidenz oder Warnstufe erlaubt.</p> <p>Bei Vortragsstücken halten wir einen Abstand der Musizierenden untereinander und zur Gruppe ein.</p>	
<p>Jede*r Teilnehmer*in bekommt eigenes Arbeitsmaterial (Stifte, Zettel, ...).</p>	

Wir verzichten möglichst auf gemeinsam benutzte Gegenstände (Bibeln, Liederbücher, Bücher, Becher, Geschirr etc.).	
Spiele: <ul style="list-style-type: none"> - vor und nach dem Benutzen von Spielgegenständen waschen (mit Seife) und/oder desinfizieren sich alle Personen die Hände - nach der Benutzung reinigen wir alle Gegenstände - wenn möglich, achten wir auf Abstand zwischen den Personen - Bewegungsspiele führen wir möglichst draußen durch; ist das nicht möglich lüften wir dauerhaft 	
Wir informieren alle zu erwartenden Teilnehmenden im Vorfeld über die Maßnahmen vor Ort.	
Personen mit Krankheitssymptomen oder Personen, die unter Quarantäne stehen, müssen zu Hause bleiben. Personen, die an Corona erkrankt waren, dürfen erst nach einem negativen Test oder einer Rücksprache mit ihrem Arzt/dem Gesundheitsamt wieder an Angeboten teilnehmen.	

Haltet bitte regelmäßig Kontakt zum Landesverband, um über aktuelle Veränderungen informiert zu sein. Auf Verlangen muss diese Checkliste gemeinsam mit dem Hygienekonzept der Räumlichkeiten, den Anwesenheitsliste(n) und der Dokumentation über vorgenommene Maßnahmen dem Gesundheitsamt ausgehändigt werden.

Stand: 11.10.2021

Erarbeitet nach:

Land Niedersachsen: Niedersächsische Verordnung über infektionspräventive Schutzmaßnahmen gegen das Coronavirus SARS-CoV-2 und dessen Varianten vom 24.08.2021. Geändert durch die Verordnung vom 21.09.2021. Quelle: <https://www.niedersachsen.de/download/174725>

Land Niedersachsen: <https://www.niedersachsen.de/Coronavirus/vorschriften-der-landesregierung-185856.html>

Landesjugendring Niedersachsen: Corona-Verordnung Übersicht vom 24.09.2021. Quelle: https://www.ljr.de/fileadmin/user_upload/corona/092121/Corona_Verordnung_210921_Jugendarbeit.pdf

Landesjugendring Niedersachsen: FAQs rund um Corona. Stand: 02.10.2021. Quelle: <https://www.ljr.de/corona/faqs.html>

Landeskirche Hannover: Handlungsempfehlungen in den Kirchen der Konföderation auf Basis der Niedersächsischen Corona-Verordnung vom 24.08.2021 mit Änderung vom 21.09.21 sowie des Infektionsschutzgesetzes des Bundes vom 22.04.2021 und der COVID-19-Schutzmaßnahmen-Ausnahmenverordnung des Bundes vom 07.05.2021. Quelle: <https://www.landeskirche-hannovers.de/damfiles/default/evlka/presse-medien/news/2021/Corona-NEU2/01---2021-08-25-Grundlegende-Handlungsempfehlungen-LK-Hannover-gem--Corona-Verordnung-vom-24.08.2021.pdf-b92cb821b755556559eff391fcec9cd2.pdf>